

**Nicht zur vertieften Prüfung angenommene Beschwerden
bei der deutschen Nationalen Kontaktstelle
für die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen**

Seit dem Jahr 2001, d.h. seit dem Bestehen von bei der deutschen Nationalen Kontaktstelle (NKS) anhängigen Beschwerdeverfahren, wurden insgesamt 25 Beschwerdefälle bei der deutschen NKS eingereicht¹. Von diesen hat die NKS neun als zulässige Beschwerdefälle angenommen und abgeschlossen, 14 Anfragen konnte die NKS aufgrund der Zuständigkeit anderer OECD-Mitgliedsstaaten oder mangelnder Hinweise auf eine Verletzung der OECD-Leitsätze für multinational tätige Unternehmen (OECD-Leitsätze) nicht annehmen. Häufig wurde sie in diesen Fällen aber flankierend tätig.

Die NKS möchte zur Transparenz ihrer, von einer umfassenden Bewertung des Einzelfalles getragenen Entscheidungen beitragen. Sie informiert daher hier zusammenfassend über die Gründe für die Nichtannahme der betreffenden Beschwerden.

- 1. Germanwatch und FIAN betreffend Continental AG, 2002**
- 2. Greenpeace e.V. betreffend TotalFinalElf, 2002**
- 3. urgewald, WEED, Germanwatch und BUND betreffend BP AG (BTC-Pipeline), 2003**
- 4. Greenpeace betreffend West LB, 2003**
- 5. Krall betreffend A. Knight International Ltd. (Karl-Heinz Albers), 2004**
- 6. Scientific, Industrial & Environmental Consultants GmbH betreffend Daimler Chrysler, 2005**
- 7. Transparency International (TI) betreffend Ratiopharm, 2006**
- 8. Germanwatch e.V. betreffend Volkswagen AG, 2007**
- 9. Transparency International-Deutschland e.V. betreffend 57 Unternehmen (Oil for Food Programme), 2007**
- 10. Gesellschaft für bedrohte Völker betreffend Volkswagen AG, 2008**
- 11. EMPU betreffend Hochtief Visionstream Pty Ltd., 2009**
- 12. Greenpeace e.V. betreffend Vattenfall, 2009**
- 13. Saami Council betreffend KfW IPEX Bank, 2010**
- 14. Indonesischer Staatsbürger betreffend ein Unternehmen mit Sitz in Deutschland, 2012**

¹ Stand: 30. Juli 2014

15. Russische Staatsbürgerin betreffend ein Unternehmen mit Sitz in Deutschland, 2013

1. Germanwatch und FIAN betreffend Continental AG

Die Beschwerde vom 27. Mai 2002 rügte, daß ein Tochterunternehmen der Continental AG, Euzkadi de México, unrechtmäßig ein Werk in Mexiko schließe und die dort beschäftigten Arbeitnehmer entlasse. Die deutsche NKS überwies den Fall im Juni 2002 entsprechend den Verfahrenstechnischen Regeln der OECD-Leitsätze an die mexikanische NKS. Gleichwohl nutzte die deutsche NKS die Gelegenheit zu einer flankierenden Tätigkeit und führte Gespräche mit Beteiligten. Der auch vor mexikanischen Gerichten verhandelte Streit wurde schließlich 2005 durch eine Übereinkunft beigelegt, welche die Übernahme der Fabrik durch die in der Gewerkschaft repräsentierten Arbeiter in einem Joint Venture mit einem mexikanischen Unternehmen und eine Wiederaufnahme der Produktion beinhaltete.

2. Greenpeace e.V. betreffend TotalFinaElf

Greenpeace rügte mit der Beschwerde vom 16. Dezember 2002, daß die deutsche Zentrale von TotalFinaElf sich an Umweltstraftaten bei der Förderung und dem Transport von Erdöl aus russischen Fördergebieten beteilige. Die deutsche Geschäftsführung verschlüsse trotz Geschäftsbeziehungen mit den russischen Ölfirmen und trotz langfristiger Abnahmeverträge die Augen vor den Zuständen bei der Ölförderung in Westsibirien. Die NKS hatte Zweifel an der Anwendbarkeit der Leitsätze, da es sich in dem gerügten Fall um reine Handelsbeziehungen handelte. Sie legte diese Frage dem zuständigen OECD Investitionsausschuss vor und bemühte sich zeitgleich um unterstützende Tätigkeit zu den mit der Beschwerde vorgebrachten Fragen und vermittelte ein Gespräch. Die Behandlung der Themen Investitionsbezug und Lieferkette im Ausschuss ergaben für die NKS keinen Anlass, die Anwendbarkeit der Leitsätze zu bejahen, worauf mit Schreiben vom 16. Juli 2004 abschließend hingewiesen wurde.

3. urgewald, WEED, Germanwatch und BUND betreffend BP AG (BTC-Pipeline)

Die Nichtregierungsorganisationen urgewald, WEED, Germanwatch und BUND legten am 29. April 2003 gegen die Deutsche BP AG als Teil der BP-Gruppe eine Beschwerde im Zusammenhang mit der Baku-Tiblisi-Ceyhan(BTC)-Pipeline vor. Im selben Fall wur-

den Beschwerden bei der britischen, der US-amerikanischen und der französischen NKS eingereicht. Dem BTC Konsortium, mit dem Hauptanteilseigner BP, wurden zahlreiche Verletzungen der Leitsätze, Kapitel II, V und VII, vorgeworfen. Die deutsche NKS hat die Beschwerde nicht zur vertieften Prüfung angenommen, da die deutsche BP AG nicht an dem Konsortium oder in anderer Form an dem Projekt beteiligt war. Eine generelle Verantwortung einer Tochtergesellschaft für ihre Muttergesellschaft (hier BP Großbritannien) lehnte die deutsche NKS bei ihrer Entscheidung im Juli 2003 ab.

4. Greenpeace betreffend West LB

Mit der Beschwerde vom 15. Mai 2003 rügte Greenpeace Deutschland, dass sich die WestLB als Kreditgeberin an einem Konsortialkredit beteiligt hatte, mit dem ein Pipelineprojekt in Ekuador finanziert wurde. Das Pipelineprojekt verstieß nach Auffassung der Beschwerdeführerin gegen die in den OECD-Richtlinien angeführten Menschenrechte und Umweltstandards. Die Beschwerde wurde abgelehnt, da die OECD-Richtlinien nur auf Investitionen und nicht auf reine Kredite Anwendung finden.

5. Krall betreffend A. Knightly International Ltd. (Karl-Heinz Albers)

Die im November 2004 eingelegte Beschwerde von Krall betraf das Engagement der Firma A. Knightly International Limited in der Demokratischen Republik Kongo. Die Firma unterhielt Verbindungen zu dem deutschen Staatsangehörigen Karl-Heinz Albers und versorgte deutsche und österreichische Unternehmen angeblich mit dem Mineral Coltan. Der Vorwurf lautete auf illegalen Abbau von Bodenschätzen und Export von Mineralien aus Konfliktgebieten. Bei der NKS des Vereinigten Königreichs und Österreich waren Beschwerden in der selben Sache anhängig. Diese wurden jedoch abgewiesen, da es an einem Investitionsbezug fehlte. Die deutsche NKS wurde erst mit der Wiederaufnahme des Verfahrens beteiligt. Nach eingehender Prüfung und Konsultation kamen die deutsche und österreichische NKS im Februar 2005 zu dem Schluss, dass eine Prüfung der Vorwürfe wegen der kriegsähnlichen Zustände im Kongo nicht möglich war.

6. Scientific, Industrial & Environmental Consultants GmbH betreffend Daimler Chrysler

Die am 1. Februar 2005 bei der österreichischen Nationalen Kontaktstelle von einem Wettbewerber eingereichte Beschwerde wirft Daimler Chrysler in Kooperation mit „IPC

Motors“ Turkmenistan und anderen zur IP Gruppe gehörenden Unternehmen zahlreiche Verletzungen der Leitsätze in Zusammenhang mit einer Auftragsvergabe vor. Die österreichische NKS bat die deutsche NKS zuständigkeithalber um Durchführung der ersten Evaluierung. Die deutsche NKS lehnte die Annahme der Beschwerde im Juli 2005 unter verschiedenen Gesichtspunkten ab. Zum einen sei die IPC Motors ein selbstständiges Unternehmen, das als Vertretung der DaimlerChrysler AG von dieser zudem grundsätzlich angehalten werde, ihre Geschäfte auf Basis der OECD-Leitsätze abzuwickeln. In die gerichtliche Auseinandersetzung zwischen Scientific, Industrial & Environmental Consultants GmbH und IPC Motors sei die DaimlerChrysler AG nicht involviert, wobei die vorhandenen gerichtlichen Instanzen zur Klärung der Rechtsfragen geeignet seien. Schließlich bezögen sich die aufgeworfenen Fragen auf Erwerbs- und Handelsvorgänge. Der Anwendungsbereich der OECD-Leitsätze sei damit grundsätzlich nicht eröffnet, da diese Investitionen oder eindeutig investitionsähnliche Vorgänge ('investment nexus') erforderten. Auch unter dem Gesichtspunkt der Lieferkette sei keine Anwendbarkeit der Leitsätze gegeben, da eine solche Beziehung hier nicht vorläge.

7. Transparency International (TI) betreffend Ratiopharm

Am 20.04.2006 legte TI Beschwerde gegen die Firma Ratiopharm ein. Die Beschwerde richtete sich gegen Praktiken auf den pharmazeutischen Warenmärkten. Insbesondere wurde der Firma Ratiopharm in Deutschland vorgeworfen, unter Verstoß gegen die OECD-Leitsätze (insbesondere Leitsatz VI – Bekämpfung der Korruption) durch ihren Außendienst Einfluss auf Ärzte, Apotheken und Patienten in Deutschland, Belgien, Kanada und Spanien zu nehmen.

Nach eingehender Prüfung des Sachverhaltes unter Einbeziehung einer Stellungnahme von der Firma Ratiopharm kam die NKS zu dem Schluss, dass sie aus folgenden Gründen nicht zuständig ist:

- Bei der Beschwerde aufgrund von Vorgängen in Deutschland fehlte es an einem grenzüberschreitenden Bezug.
- Für die Beschwerde gegen die ausländischen Tochtergesellschaften ist jeweils die NKS desjenigen Landes zuständig, in dem die behaupteten Vorwürfe stattgefunden haben, da es sich in allen Fällen um OECD-Mitgliedstaaten handelt.

Über die Entscheidung wurde TI in einem Schreiben vom 13. Dezember 2006 informiert. Gleichzeitig bot die NKS ihre guten Dienste für eine Vermittlung zwischen TI und Ratiopharm an, welche vonseiten Ratiopharm nicht angenommen wurden.

8. Germanwatch e.V. betreffend Volkswagen AG

In der Beschwerde vom 7. Mai 2007 wurden dem Unternehmen Verstöße vor allem gegen Kapitel V (Umwelt), aber auch Kapitel III (Offenlegung von Informationen) und Kapitel II.11 (ungebührliche Einmischung in die Politik des Gaststaats) der OECD-Leitsätze vorgeworfen. Die Unternehmenspolitik, so die Beschwerde, sei nicht ausreichend an die Herausforderungen durch den Klimawandel angepasst. Die NKS lehnte die Annahme der Beschwerde nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung anderer Bundesministerien mit Schreiben vom 20. November 2007 ab. Gegenstand der ersten Evaluierung einer Beschwerde nach den Verfahrenstechnischen Anleitungen der OECD-Leitsätze ist, ob die mit der Beschwerde aufgeworfenen Fragen eine vertiefte Prüfung rechtfertigen. Dies verneinte die NKS, da eine Verletzung der Empfehlungen der OECD-Leitsätze, die nationalen Gesetzen und Vorschriften nicht übergeordnet sind, nicht erkennbar war.

9. Transparency International-Deutschland e.V. betreffend 57 Unternehmen (Oil for Food Programme)

Die Beschwerde vom 5. Juni 2007 rügte eine Verletzung des Kapitels VI (Bekämpfung der Korruption) der OECD-Leitsätze durch 57 Unternehmen mit Sitz in Deutschland, die Güter vor allem medizinischer und technischer Art an die irakische Regierung im Rahmen des „oil for Food“-Programms der Vereinten Nationen geliefert hatten. Die NKS lehnte die Annahme der Beschwerde nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung anderer Bundesministerien mit Schreiben vom 31. August 2007 ab. Gegenstand der ersten Evaluierung einer Beschwerde nach den Verfahrenstechnischen Anleitungen der OECD-Leitsätze und deren Erläuterungen ist auch die Prüfung der Frage, ob die Untersuchung des betreffenden Problems den Zielen der Leitsätze dient. In allen Fällen handelte es sich um reine Liefergeschäfte. Es waren weder ein Investitionsbezug (*investment nexus*) noch eine Lieferkettenbeziehung gegeben. Die OECD-Leitsätze waren daher nicht anwendbar. Die NKS verwies auf die Prüfung der Vorgänge durch die zu-

ständigen Strafverfolgungsbehörden sowie die Bemühungen der Bundesregierung zur Sensibilisierung der Unternehmen für ihre Pflichten bei der Bekämpfung der Korruption.

10. Gesellschaft für bedrohte Völker betreffend Volkswagen AG

Die Anfrage vom 28. April 2008 hatte die Förderung des Olympischen Fackellaufs in der Volksrepublik China im Frühjahr und Sommer 2008 durch VW zum Gegenstand und rügte diesbezüglich eine Verletzung des Kapitels II Nr. 2 (Menschenrechte) der OECD-Leitsätze. Die NKS lehnte die Annahme der Beschwerde nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung anderer Bundesministerien mit Schreiben vom 3. Juni 2008 ab. Die Finanzierung des Fackellaufs anlässlich der Olympischen Spiele in China wies weder einen Investitionsbezug auf („investment nexus“), noch stellte sie eine eigene Menschenrechtsverletzung dar oder leistete diesen Vorschub. Eine generelle Mitverantwortung von Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen durch Gastregierungen sehen die OECD-Leitsätze nicht vor.

11. EPMU betreffend Hochtief Visionstream Pty Ltd.

Am 28. September 2009 reichte die neuseeländische Gewerkschaft EPMU eine Beschwerde bei der deutschen NKS im Hinblick auf die Verantwortung der Hochtief AG als Mutterkonzern der Visionstream Pty. Ltd ein. Beschwerdegegenstand war das Engagement der Visionstream Pty Ltd. auf dem neuseeländischen Telekommunikationsmarkt. Die neuseeländische und die australische NKS waren bereits mit dem Fall befasst worden. Die drei NKS vereinbarten eine Kooperation unter Leitung der neuseeländischen NKS, da dort die Investition der Visionstream PTy Ltd. erfolgt war. Nach gründlicher Prüfung und Konsultation mit den anderen NKS lehnte die neuseeländische NKS die Beschwerde ab, da das neuseeländische Recht, das einen wesentlich weitergehenden Schutz als die OECD- Richtlinien gewährt, nicht verletzt war.

12. Greenpeace e.V. betreffend Vattenfall

Greenpeace e.V. machte mit seiner am 30. Oktober 2009 eingelegten Beschwerde Verletzungen der Kapitel II (Allgemeine Grundsätze), V (Umwelt) und VII.4 (Verbraucherinteressen) der OECD-Leitsätze durch Vattenfall, vor allem in Zusammenhang mit dem geplanten Kohlekraftwerk Hamburg-Moorburg und dem Kernkraftwerk Krümmel, geltend.

Die NKS lehnte die Annahme der Beschwerde nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung der im Ressortkreis ‚OECD-Leitsätze‘ vertretenen Bundesministerien, insbesondere des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, mit Entscheidung vom 15. März 2010 ab. Gegenstand der ersten Evaluierung einer Beschwerde nach den Verfahrenstechnischen Anleitungen der OECD-Leitsätze ist, ob die mit der Beschwerde aufgeworfenen Fragen eine vertiefte Prüfung rechtfertigen. Dies verneinte die NKS, da die mit der Beschwerde geltend gemachten Vorwürfe teils nicht substantiiert waren, teils mit einer zu weiten Auslegung der Leitsätze begründet wurden, die nicht den Zielen der Leitsätze entsprach. So kann aus den OECD-Leitsätzen nicht das Gebot abgeleitet werden, auf die Stromproduktion aus Kohlekraft bzw. einen Kraftwerksneubau zu diesem Zweck zu verzichten.

13. Saami Council betreffend KfW IPEX Bank

Die Beschwerde vom 16. April 2010 hatte befürchtete Verletzungen der Rechte der Saamen in Lappland, Schweden, durch die Errichtung von Windparksanlagen und die Mitfinanzierung des Pilotprojektes durch die KfW IPEX Bank zum Gegenstand. Die deutsche NKS hat das Verfahren im Einvernehmen mit der schwedischen NKS zuständigkeithalber an diese abgegeben, da nach den Leitsätzen Fragen im Allgemeinen von der nationalen Kontaktstelle des Landes behandelt werden, in dem sie aufgetreten sind. Zwar erging hier die Mitfinanzierungsentscheidung in Deutschland, die Projektplanung, Anhörungen und Genehmigungen und damit der Schwerpunkt der Vorwürfe erfolgten jedoch in Schweden. Die schwedische NKS hat die Beschwerde, nach Konsultation mit der deutschen NKS, abgelehnt, da das Zulassungsverfahren der Windparksanlage in Schweden noch nicht abgeschlossen ist und den betroffenen Saamen eventuell noch Rechtsschutzmöglichkeiten offen stehen, auch um mögliche Kompensationsansprüche geltend zu machen.

14. Indonesischer Staatsbürger betreffend ein Unternehmen mit Sitz in Deutschland

Der Beschwerdeführer warf dem Konzern in seiner Beschwerde vom 17. September 2012 Verstöße gegen Kapitel IV (Menschenrechte) sowie Kapitel V (Beschäftigung und Beziehungen zwischen den Sozialpartnern) der OECD-Leitsätze vor. Der Beschwerdeführer ist indonesischer Staatsbürger und war bis Ende 2008 für ein Tochterunternehmen des Unternehmens in Indonesien tätig. Im Zuge einer Umstrukt-

rierung der Tochtergesellschaften des Unternehmens in Indonesien wurde dem Beschwerdeführer die Weiterbeschäftigung in einer anderen Tochtergesellschaft angeboten. Dafür hatte das Unternehmen ihm eine Abfindungsvereinbarung sowie einen neuen Arbeitsvertrag vorgelegt. In seiner Beschwerde rügte der Beschwerdeführer einzelne Klauseln in diesen Verträgen, durch die er u.a. die Menschenrechtserklärung, das ILO-Übereinkommen 111 (Übereinkommen über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf von 1958), die indonesische Verfassung und das indonesische Arbeitsrecht verletzt sah.

Die NKS lehnte die Annahme der Beschwerde nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung anderer Bundesministerien mit Schreiben vom 7. Dezember 2012 ab. Ihres Erachtens rechtfertigen die mit der Beschwerde aufgeworfenen Fragen nach einer ersten Evaluierung nach den verfahrenstechnischen Anleitungen der Leitsätze keine vertiefte Prüfung. Weder die Abfindungsvereinbarung noch der von dem Unternehmen angebotene neue Arbeitsvertrag ließen die Verletzung von Menschenrechten oder des Diskriminierungsverbotes erkennen. Auch eine Verletzung der Empfehlungen der Leitsätze zur Beschäftigung und den Beziehungen zwischen den Sozialpartnern war nicht erkennbar.

15. Russische Staatsbürgerin betreffend ein Unternehmen mit Sitz in Deutschland

Die Beschwerdeführerin ist russische Staatsbürgerin und war bis Mai 2013 für ein Tochterunternehmen eines deutschen Unternehmens in Russland tätig. In ihrer Beschwerde rügte sie, dass während ihrer Tätigkeit ihre Menschen- und Arbeitnehmerrechte verletzt worden seien. Zudem sei ihr Arbeitgeber Hinweisen auf die Verletzung dieser Rechte nicht angemessen nachgegangen. Die deutsche Nationale Kontaktstelle (NKS) legte dieses Vorbringen als Verletzung der in Kapitel II (Allgemeine Grundsätze), Kapitel IV (Menschenrechte) und Kapitel V (Beschäftigung und Beziehungen zwischen den Sozialpartnern) der OECD-Leitsätze niedergelegten Grundsätze aus.

Die NKS lehnte die Annahme der Beschwerde nach erster Evaluierung ab. Die aufgeworfenen Fragen rechtfertigten keine vertiefte Prüfung, da die behaupteten Verstöße gegen die OECD-Leitsätze nicht substantiiert geschildert worden waren. Zudem waren gleichzeitig wegen der Vorwürfe Gerichtsverfahren zwischen der Beschwerdeführerin und der russischen Tochtergesellschaft des Unternehmens anhängig. Eine über eine gerichtliche Entscheidung hinausgehende weitere Prüfung durch die NKS erschien zur Umsetzung der Leitsätze nicht erforderlich.